

Bebauungsplan - Textteil

I. Festsetzungen

Diese Festsetzungen gelten nur für den Teil des Bebauungsplanes, der als historischer Ortsteil gekennzeichnet ist.

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Ziffer 1a BauG)

In dem als historischen Ortsteil bezeichneten Baugebietsteil des Dorfgemeinschaftsgebietes sind nur Anlagen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1-6 und 8 der BauVO 1953 zulässig.

2. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie Schutz und Erhaltung von Baudenkmalern § 9 Abs. 2 Ziffer 2a BauG

2.1 Dach:

2.1.1 Dachform Sattel- oder Schleppdach

2.1.2 Dachneigung 45°-55°

Dachkonstruktion m. Aufschiebling

2.1.3 Dachüberstand Traufseite 30-50cm
Giebelseite 15-25cm, wenn privates Recht nicht entgegensteht.

2.1.4 Dachdeckung

Naturschiefer oder Kunstschiefer (z.B. Asbestzementschiefer in Kleinformat in Schieferfarbe). Verarbeitung entsprechend der altdeutschen Deckung.

2.2 Gauben

2.2.1 Form Sattel- oder Schleppdach

2.2.2 Abstand der Gauben von Giebeln, Graten u. Kehlen mind. 2,50 m gemessen in Höhe d. Gaubentraufe

2.2.3 Dachdeckung im Material des Hauptdaches.

2.3 Außenwände

Verkleidung von Außenwänden oder Außenwandteilen in Natur- oder Kunstschiefer (z.B. Kleinasbestzement in Schiefertön) sowie in Kalkputz (ohne Lehren aufgetragen u. verrieben).

2.4 Sockelausbildung

Naturstein (bruchrauh, lagerschaft) oder Putz (ohne Lehren aufgetragen u. verrieben).

2.5 Farbgestaltung

Die Gebäude sind farblich so zu gestalten, daß sie sich in das Gesamtbild d. historischen Ortsteiles einfügen. Dabei sind gedachte Farbtöne anzuwenden.

2.6 Fenster, Türen und Tore

2.6.1 Sie dürfen in ihrer Form die Eigenart der Bebauung nicht beeinträchtigen. Sie sind in Holz herzustellen.

2.6.2 Für Türen- u. Fensterbekleidungen ist Holz zu verwenden oder bis zu 12 cm breite Putzfaschen anzuführen.

- 2.63 Fensterläden sind als Klappläden in Holz auszuführen.
- 2.64 Fensterformate
Die Fensterbreite soll sich zur Fensterhöhe verhalten wie ca. 2:3. Das gleiche gilt f. Schaukästen.
- 2.7 Anlagen der Außenwerbung
Die Anlagen der Außenwerbung sind in jedem Falle so zu gestalten, daß sie sich in das Gesamtbild d. historischen Ortsteiles einfügen. Sie müssen sich in Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen. Sie dürfen nur an der Stätte der Leistung angebracht oder errichtet werden.
- 2.8 Straßenseitige Einfriedigungen
Geschlossene Mauern, Ansichtsfächen der Mauern: Naturstein (bruch-
rauh, lagerhaft) oder Putz (wie unter lfd. Nr. 2.4) oder Holz (senkrechte Bretter).

H AUSGELEGT:

Bebauungsplan hat mit der Begründung gemäß § 2 (6) BBauG
r Bekanntmachung in den Wiesbadener Tageszeitungen am 19. Februar 1971
1. März 1971 bis einschließlich 1. April 1971 öffentlich ausgelegt.
tellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden an der Aufstellung des
s beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt.

Wiesbaden, den 2. April 1971
Der Magistrat-Vermessungsamt
i. A.

(L.S.)

gez. Kiehlmann

Vermessungsdirektor

BINDLICH: SIEHE OBEN LINKS

Bebauungsplan mit Begründung wird vom 27. September 1971
1971 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit seiner Aus-
gemäß § 12 BBauG in den Wiesbadener Tageszeitungen am 14. September 1971
ntgemacht.
abengenannten Auslegungsfrist ist der Bebauungsplan ab 28. Oktober 1971

Wiesbaden, den 28. Oktober 1971
Der Magistrat-Vermessungsamt
i. A.

(L.S.)

gez. Kiehlmann

Vermessungsdirektor